

--

Zusatzvereinbarung vom
zu den in Nr. 4 genannten Verträgen

# Zusatzvereinbarung über die vertragliche Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen nach japanischem Recht

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners
(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank
(nachstehend „Bank“ genannt)

(Bank und Vertragspartner zusammen „die Parteien“)

wird Folgendes vereinbart:

## 1. Zweck und Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Bank und/oder der Vertragspartner unterliegen den Anforderungen von Section III-11-3 der "Comprehensive Guidelines for the Supervision of Major Banks, etc." (主要行等向けの総合的な監督指針), Section II-12-1 der "Comprehensive Guidelines for the Supervision of Small and Medium Sized Enterprises and Regional Financial Institutions" (中小・地域金融機関向けの総合的な監督指針), Section II-5-4 der "Comprehensive Guidelines for the Supervision of Insurance Companies" (保険会社向けの総合的な監督指針), und Section VI-8-3 der "Comprehensive Guidelines for the Supervision of Financial Instruments Business Operators, etc." (金融商品取引業者等向けの総合的な監督指針), (im Folgenden zusammen als „Guidelines“ bezeichnet) sowie Artikel 137-3 und Artikel 131 des Einlagensicherungsgesetzes ("Deposit Insurance Act" – 預金保険法, im Folgenden als "DIA" bezeichnet). Die Parteien haben einen Rahmenvertrag oder mehrere Rahmenverträge im Hinblick auf erfasste Transaktionen abgeschlossen, für die sie die Anwendbarkeit des Rechtes eines Drittstaates vereinbart haben. Die Parteien vereinbaren die nachfolgenden Bestimmungen zur Anerkennung der Wirksamkeit einer Suspendierungsentscheidung ("Stay Decision") gemäß Artikel 137-3 DIA und der besonderen Bestimmungen für Gläubigerschutzverfahren (債権者保護手続の特例等 – "Special Provisions for Procedures of Creditor Protection") gemäß Artikel 131 DIA.
- (2) Durch Abschluss dieser Zusatzvereinbarung werden zwischen den Parteien diejenigen Verträge geändert, die in Nr. 4 benannt sind, und zwar unabhängig davon, ob die Parteien einen oder mehrere Verträge desselben Inhalts abgeschlossen haben.
- (3) Sind sowohl der Vertragspartner als auch die Bank dem ISDA 2015 Universal Resolution Stay Protocol oder einem anderen Protokoll über die vertragliche Anerkennung von Abwicklungsbefugnissen oder einem die vorstehend erwähnten Protokolle ergänzenden Anhang beigetreten, wird das betreffende Protokoll oder der Anhang – soweit sich diese auf die Suspendierungsentscheidung und die besonderen Bestimmungen für Gläubigerschutzverfahren beziehen – nicht Bestandteil der in Nr. 4 benannten Verträge, es sei denn, die Parteien vereinbaren dies ausdrücklich.

## 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Zusatzvereinbarung ist

- „Abwicklungsbefugnis“ eine vom Premierminister bestätigte Maßnahme gemäß Artikel 102 Absatz (1) DIA oder Artikel 126-2 Absatz (1) DIA sowie eine Suspendierungsentscheidung oder eine besondere Bestimmung für Gläubigerschutzverfahren;
- „Drittstaat“ jeder Staat außer Japan;
- „Erfasste Transaktion“ alle Kontrakte, Vereinbarungen oder Verträge, auf die sich die vorgenannten Guidelines beziehen, insbesondere Finanztermingeschäfte, Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte.

## 3. Anerkennung von Abwicklungsbefugnissen

- (1) Sofern eine Abwicklungsbefugnis in Hinblick auf eine Partei oder eines ihrer gruppenangehörigen Institute ausgeübt wird, das den Bestimmungen des DIA unterliegt, erkennt die andere Partei schon jetzt die aus der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse folgenden Einschränkungen ihrer Rechte unter den in Nr. 4 Abs. 1 genannten Verträgen an, und stimmt der Wirkung der Suspendierungsentscheidung sowie der besonderen Bestimmungen für Gläubigerschutzverfahren für diese Verträge zu. Die andere Partei erkennt diese Einschränkungen in dem Umfang an, wie diese bestehen würden, wenn die in Nr. 4 genannten Verträge gemäß Vereinbarung der Parteien japanischem Recht unterlägen. Diese Anerkennung steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Japanische Finanzaufsichtsbehörde (Japanese Financial Service Agency), der Premierminister oder der Staatsminister für Finanzdienstleistungen (Minister of State for Financial Services) im Zusammenhang mit einer Suspendierungsentscheidung in einer öffentliche Stellungnahme entweder die Übertragung der betreffenden Rahmenverträge und der damit verbundenen Sicherheiten auf einen Rechtsnachfolger bekannt geben oder eine zeitliche Befristung der Suspendierung von Beendigungsrechten ankündigen, die zwei japanische Geschäftstage nicht überschreitet.
- (2) Eine Ausübung von Abwicklungsbefugnissen im Hinblick auf eine Partei oder eines ihrer gruppenangehörigen Institute gemäß Absatz 1 löst keine Beendigungsrechte aus, insbesondere ist kein wichtiger Grund zur Beendigung eines Rahmenvertrages oder – im Falle des EMA – keine zur Kündigung des Rahmenvertrages berechtigende „Änderung von Umständen“.

## 4. Besondere Vereinbarungen

Durch diese Zusatzvereinbarung erfasste Verträge:

- Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018)
- Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2001)
- Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos) (2005)
- Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen (1999)
- Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte (European Master Agreement – EMA)
- Clearing-Rahmenvereinbarung (2013)
- Clearing-Rahmenvereinbarung 2019
- andere Verträge:

--

**5. Anwendbares Recht**

Diese Zusatzvereinbarung und die durch diese Zusatzvereinbarung erfolgenden Änderungen der in Nr. 4 benannten Verträge unterliegen dem für diese Verträge jeweils vereinbarten, anwendbaren Recht.

**6. Sonstige Vereinbarungen**

Muster

Unterschrift(en) der Bank	
------------------------------	--

Unterschrift(en) des Vertragspartners	
--	--